

Beschlussvorlage 02

Mitgliederversammlung

am: 17.06.2020

Vorlage Top 9 - Satzungsänderung

zur

***Beschlussfassung: Ja / Nein**

Ja ___ ; Nein ___ ; Enthaltung _____

beschlossen am:
evtl. Änderungen eingearbeitet: Ja / Nein

***nur Information: Ja / Nein**

eingereicht von:

Geschäftsführer

Betrifft:

Top 9 - Satzungsänderung

Thema:

Beschlussfassung des Vorstandes

Beschluss:

Der Tourismusverband Fischland – Darss- Zingst e.V. ändert seine Satzung wie folgt:

§ 14 Abs. 4 der Satzung heißt bisher:

„Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.“

Die Formulierung lautet nunmehr neu wie folgt:

„Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind bzw. wirksam vertreten sind. Hierzu ist es gestattet, dass ein an der Teilnahme der Vorstandssitzung verbindertes Vorstandsmitglied befugt ist, seine Stimmvollmacht auf ein anderes Vorstandsmitglied zu übertragen. Diese Vollmachtsübertragung muss rechtzeitig vor der Vorstandssitzung von dem jeweils

abwesenden Vorstandsmitglied dem Vorstandsvorsitzenden und/oder zu Händen des Geschäftsführers des Verbandes mitgeteilt sein unter Beifügung einer schriftlichen Vollmacht unter Angabe von Ort, Datum und mit voller Unterschrift des abwesenden Vorstandsmitgliedes und wem er als weiterem Vorstandsmitglied namentlich sein Stimmrecht überträgt. Jedes Vorstandsmitglied kann im Falle seiner Abwesenheit nur einem anderen Vorstandsmitglied eine diesbezügliche Stimmrechtsvollmacht erteilen unter Benennung des Datums der Vorstandssitzung, an deren Teilnahme er verhindert ist. Stimmrechtsbündelungen sind unzulässig, d.h. jedes Vorstandsmitglied kann nur für ein weiteres insoweit ortsabwesendes Vorstandsmitglied dessen Stimmrechte neben seinen eigenen Stimmrechten ausüben.“

Begründung:

Diese Satzungsänderung wird empfohlen zur Wahrung der Arbeitsfähigkeit des Vorstandes, da doch die Erfüllung der Mindestteilnahme daran gebunden ist, dass der Vorstand nur beschlussfähig ist, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Dadurch, dass mit diesem Vorschlag eine Stimmrechtsübertragung nur von einem Vorstand auf ein weiteres Vorstandsmitglied zulässig ist und dies bewusst so der Mitgliederversammlung vorgeschlagen wird, da ja auch die namentliche Benennung des bevollmächtigten Vorstandsmitgliedes damit in Vollmachtserteilung einhergeht und dieser ja auch ohnehin ein gewähltes Mitglied dieses Gremiums ist, darüber hinaus auch eine Stimmrechtsbündelung ausgeschlossen ist, erscheint dies ein ausgewogener Vorschlag zu sein. Eine unzulässige Stimmrechtsbündelung würde also vorliegen, wenn von unterschiedlichen ortsabwesenden Vorstandsmitgliedern einem anwesenden Vorstandsmitglied mehrere Stimmrechte zur Ausübung in Vollmacht erteilt werden. Dies soll mit dieser Form der Gestaltung der Verbandssatzung auf der Ebene des Vorstandes ausgeschlossen sein.

Da wir regelmäßig und häufig Vorstandssitzungen abhalten, ist damit aus Sicht des bisherigen Vorstandes und auch aus Sicht des Geschäftsführers in angemessener Weise die stetige Arbeitsfähigkeit des Vorstandes gewahrt.“